



im Rat der Stadt Bochum

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum, 44777 Bochum

Bezirksregierung Arnsberg
Herrn Regierungspräsidenten Dr.
Gerd Bollermann
Seibertzstraße 1

Altes Postgebäude
Willy-Brandt-Platz 1-3
44777 Bochum

Telefon: (0234) 910 - 1295 / -1296
Fax: (0234) 910 - 1297
email: linksfraktion@bochum.de
www.linksfraktion-bochum.de

59821 Arnsberg

Bochum, den 17.07.2012

Beanstandung der Beschlüsse des Rates der Stadt Bochum vom 5.7.2012 zur Realisierung des Musikzentrums Bochum

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Bollermann,

der Rat der Stadt Bochum fasste in seiner Sitzung vom 5.7.2012 in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu den Beschlussvorlagen 20121327 und 20121241 mehrheitlich zwei Beschlüsse zur Realisierung eines Musikzentrums Bochum, das damit endgültig auf den Weg gebracht werden sollte. In seiner Sitzung vom 9.3.2011 hatte der Rat den Bau eines Musikzentrums grundsätzlich beschlossen unter „auflösenden Bedingungen“, die vor allem den Kostenrahmen, die Elemente der Finanzierung und die Höhe der zu erwartenden Betriebskosten betrafen. Im Rat der Stadt Bochum und in der Bürgerschaft ist hochstreitig, ob diese Bedingungen erfüllt sind und eine Stadt - in prekärer Haushaltslage zu einem strengen Haushaltskonsolidierungskonzept gezwungen - sich eine solche Investition und die daraus resultierenden Belastungen leisten kann. Eine Bürgerinitiative hatte bereits im Vorfeld der abschließenden Ratsentscheidung Unterschriften für ein Bürgerbegehren gesammelt, das sich jedoch wegen der Frist des § 26 III Gemeindeordnung nicht mehr mit Erfolgsaussicht gegen den Grundsatzbeschluss richten konnte. In der Absicht, die Zulässigkeitschancen eines Bürgerbegehrens gegen einen endgültigen Baubeschluss zu schmälern, hat der Rat die beiden Beschlüsse vom 5.7.2012 als *Feststellungsbeschlüsse* gefasst, dass die Bedingungen des Grundsatzbeschlusses vom März 2011 eingetreten seien. Dahinter steht unausgesprochen die Rechtsansicht, wenn lediglich festgestellt werde, dass die Bedingungen des früheren Grundsatzbeschlusses eingetreten seien, scheitere die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gegen die Errichtung eines Musikzentrums weiterhin an der Frist des § 26 III Gemeindeordnung.

Es kann offen bleiben, ob diese Rechtsauffassung richtig ist. Jedenfalls sind die Feststellungsbeschlüsse des Rates vom 5.7.2012 – nicht nur, aber auch wegen der möglichen rechtlichen Folgewirkungen für ein Bürgerbegehren – nur dann als rechtmäßig anzusehen, wenn die Bedingungen des Beschlusses vom 9.3.2011, deren Eintritt festgestellt wurde, in tatsächlicher und /oder rechtlicher Hinsicht erfüllt waren. Andernfalls hätte die Ratsmehrheit zwar einen vom Grundsatzbeschluss abweichenden neuen Baubeschluss verabschieden können, sich aber nicht auf Feststellungen zurückziehen dürfen, die der Sach- und Rechtslage nicht entsprachen. Der Rat kann nicht beschließen, es sei, was nicht ist, um damit den Weg für ein folgenreiches Großprojekt frei zu machen.

Wesentliche Bedingungen des Grundsatzbeschlusses vom 9.3.2011 sind, wie im Folgenden darzulegen sein wird, nicht erfüllt. Ich bitte Sie deshalb, die rechtswidrigen Feststellungsbeschlüsse vom 5.7.2012 gemäß § 122 I Gemeindeordnung zu beanstanden.

Der im Grundsatzbeschluss festgelegte Kostenrahmen für die Investitionskosten in Höhe von 32,930 Mio. Euro und davon abgeleitet der Eigenanteil der Stadt in Höhe von 2,4 Mio. Euro ist nach den bisherigen Erkenntnissen, die in den Beschlussvorlagen zitiert werden, nicht einzuhalten. Selbst die kostengünstigste aus dem Architekten-Wettbewerb hervorgegangene Variante überschreitet bereits die Baukostenvorgabe. Das Gutachterbüro Drees & Sommer weist zudem auf eine Kalkulationsunsicherheit von +/- 15 Prozent und auf eine mögliche Baukostensteigerung von jährlich 1,5-2% hin. Bei den voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten halten Drees & Sommer die im Grundsatzbeschluss als Bedingung formulierten 650.000 Euro für auskömmlich; dabei sind jedoch weder die kompletten Reinigungsleistungen noch die Kosten für das Objektmanagement und die Sicherheitsdienste sowie die Energieverbräuche für später eingebrachte Veranstaltungstechnik berücksichtigt. Die Schwankungsbreite der Kalkulation beträgt +/- 25 Prozent.

Vor allem aber stehen wesentliche Elemente der Baukostenfinanzierung nicht wie im Beschluss vom 9.3.2011 gefordert „rechtssicher zur Verfügung“. Rechtssicher sind die Zusagen Dritter, sich an den Baukosten zu beteiligen, nur dann, wenn daraus ein mit Erfolg einklagbarer öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Anspruch der Stadt gegen den Zusagenden entsteht.

Was die Landesförderung aus Städtebauförderungsmitteln in Höhe von 9,528 Mio. Euro anbelangt, so weist die Verwaltungsvorlage darauf hin, dass eine für die Ratssitzung angekündigte Förderzusage mit der einschränkenden Klausel verbunden sei, dass daraus kein Anspruch auf einen Förderbescheid bestehe. Hintergrund dafür ist, dass das Land – zur Zeit ohne Haushalt – solche Förderverpflichtungen nicht eingehen darf. Trotz dieser klaren Rechtslage wolle das Land zur beabsichtigten Förderung einen vorläufigen Maßnahmebeginn genehmigen und das Projekt in die Priorität A hochstufen. Verbunden mit einer Ministerzusage, die angesichts des fehlenden Haushalts zwar politisches Gewicht, nicht aber rechtliche Verbindlichkeit hat, ergebe sich durch diese rechtlichen Umgehungsmaßnahmen bereits ein rechtssicherer Anspruch auf die zugesagte Förderung. Dies ist überaus fragwürdig. Warum sollte eine Zusage „rechtssicher sein“, wenn kein Anspruch auf einen Förderbescheid besteht, der erst die Rechtsgrundlage für die Förderung wäre?

Das Zustandekommen der Beschlüsse ist auch in formeller Hinsicht zu beanstanden. Erst in der Ratssitzung vom 5. Juli *verlas* die Oberbürgermeisterin eine Förderzusage des Landes, ohne dass diese den Ratsmitgliedern bisher in Schriftform vorläge. Dies wäre aber – und zwar unter Beachtung der Wochenfrist des § 1 II der Geschäftsordnung des Rates - als notwendige Entscheidungsgrundlage unerlässlich gewesen für einen Feststellungsbeschluss, dass die Förderung rechtssicher sei. Es geht nicht an, dem Rat die folgenschwere Entscheidung dieser Feststellung zuzumuten, ohne ihm die Grundlage dafür entsprechend der Geschäftsordnung des Rates jedenfalls innerhalb der Mindestfrist zur Prüfung und Vorbereitung zukommen zu lassen. Bei den privatrechtlichen Zusagen ist dies im Übrigen geschehen.

In formeller Hinsicht stelle ich grundsätzlich zu Ihrer Überprüfung, ob es mit den Grundsätzen einer sachgerechten und demokratisch fairen Willensbildung des Rates in dieser Angelegenheit vereinbar war, dass die beiden Beschlussvorlagen, nachdem die Ratssitzung bereits wegen dieser Tagesordnungspunkte um eine Woche verlegt worden

war, ohne Vorberatung in den Ausschüssen den Ratsmitgliedern gerade einmal eine Woche vor der Ratssitzung zugestellt wurde. Nicht einmal der am 22. Juni tagende Kulturausschuss als Fachausschuss konnte die Vorlagen vorberaten weil sie sich, wie der Kulturdezernent erklärte, noch in der Schlussabstimmung innerhalb der Verwaltung befänden: der Sachverhalt sei nämlich vor allem juristisch überaus schwierig und komplex. Dem ist nicht zu widersprechen. Es sprengt dann aber alle Regeln der Fairness, für sich selbst alle Zeit in Anspruch zu nehmen, Ratsmitgliedern aber, die ihre Aufgabe ernst nehmen, für eine juristisch überaus schwierige und komplexe Entscheidung gerade einmal eine Woche der Entscheidungsvorbereitung zuzubilligen und sie dabei praktisch unter den Zugzwang einer Dringlichkeitsentscheidung zu stellen.

Die Feststellung, auch ein Finanzierungsbeitrag der Stiftung Bochumer Symphonie in Höhe von 14 Mio. Euro stehe „rechtssicher zur Verfügung“, ist rechtlich nicht haltbar. Sollte die Stiftung nach dem Grundsatzbeschluss noch 14,3 Mio. zu den Baukosten beitragen, so reduziert sich dies nach der Kostenübernahme für das Auslobungsverfahren auf 14 Mio. Euro „(ggf. ergänzt durch Sponsorenmittel)“; insoweit hat die Sparkasse Bochum zugesagt, einen Sponsoren-Werbevertrag im Wert von 1,5 Mio. Euro abzuschließen. In einem Schreiben des Stiftungsvorstandes an die Oberbürgermeisterin vom 11.6.2012 heißt es:

„ Zur Finanzierung des Musikzentrums wurden Spenden und Sponsoringmittel in Höhe von 14 Mio. Euro der Stiftung Bochumer Symphonie eingeplant. Damit der Rat der Stadt Bochum den Eintritt der Bedingung feststellen kann, sagen wir Ihnen heute für den Bau den Betrag von 12,5 Mio. Euro zu. Die verbleibenden 1,5 Mio. Euro müssen aus dem vereinbarten Unternehmenssponsoring finanziert werden. Zusätzlich zu diesen Stiftungsmitteln wurden bereits weitere Spenden von der Stiftung an die Stadt Bochum überwiesen.

Der Beitrag der Stiftung Bochumer Symphonie kann damit als gesichert angesehen werden....

Unsere oben gemachte Zusage erlischt, wenn die o.g. Entscheidung nicht durch den Rat der Stadt Bochum bis zum 13.7.2012 getroffen wird und der Baubeginn nicht bis zum 31.12.2013 stattfindet. Die Auszahlung der Mittel erfolgt anteilig nach Baufortschritt. Sollte aus nachvollziehbaren Gründen mit dem Bau erst nach dem 31.12.2013 begonnen werden können und wird durch einen späteren Baubeginn die übrige Finanzierung nicht gefährdet, stellen wir eine positive Prüfung einer Verlängerung in Aussicht.“

Die GLS Bank erklärt in einem mit „Bestätigung/Bankbürgschaft“ überschriebenen Schreiben an die Oberbürgermeisterin vom gleichen Tag unter Bezugnahme auf das Schreiben der Stiftung, dass diese zurzeit Bankguthaben in Höhe von insgesamt 8,375 Euro unterhalte, die ausschließlich für die Erfüllung der Zusage der Stiftung vom 11.6.2012 zur Verfügung stünden. Für den Differenzbetrag bis zum zugesagten Finanzierungsbeitrag von 12,5 Mio. Euro, also bis zur Höhe von 4,125 Mio. Euro übernimmt die GLS Bank gegenüber der Stadt Bochum die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Rechtlich ist die durch den Stiftungsvorstand erklärte Zusage als einseitige Zuerkennung von Stiftungsmitteln an die Stadt Bochum als Destinatär zu beurteilen, die für diese nach der Rechtsprechung des BGH auch ohne weitere vertragliche Vereinbarung einen Anspruch auf Leistung begründet, *sofern* dies dem in der Satzung niedergelegten Willen des Stifters entspricht *und die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind* (BGH Urt.v.7.10.2009 Xa 8/08 RNr.12). Nach Ansicht des BGH ist die Zusage nicht als Schenkung anzusehen, bedarf also insbesondere zu ihrer Wirksamkeit keiner notariellen Beurkundung. Allerdings setzt der Anspruch des Destinatärs voraus, dass entsprechendes Stiftungsvermögen überhaupt vorhanden ist. Denn die privatrechtliche Stiftung wird als rechtsfähiges Rechtssubjekt definiert als eine von einem oder mehreren Stiftern errichtete *Organisation*, die mit Hilfe des der Stiftung *gewidmeten Vermögens* einen vom Stifter festgelegten *Zweck* dauernd erfüllen soll (vgl. Münchener Kommentar zum BGB – Reuter Vor § 80, RN 51). Die Rechtsfähigkeit einer Stiftung, insbesondere ihre Fähigkeit, sich stiftungszweckkonform rechtlich zu verpflichten, wird daher durch ein Stiftungsvermögen begründet und begrenzt. Die Anerkennung als Stiftung setzt voraus, dass ein Vermögen

vorhanden ist, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sichert. Selbst wenn man insbesondere sogenannten Bürgerstiftungen im Anerkennungsverfahren noch zugestehen will, dass ein Anfangsvermögen die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes noch nicht gewährleisten muss, wenn ausreichende Zustiftungen zu erwarten sind, muss einer Stiftung gerade bei unzureichender Vermögensausstattung abverlangt werden, dass sie die Verfolgung ihrer Zwecke auf das beschränkt, was mit den vorhandenen Mitteln dauernd und nachhaltig zu schaffen ist (vgl. MK-Reuter § 80,81, RN 127). Der Vorstand als Stiftungsorgan darf deshalb bereits nach diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen durch einseitige Zusage an einen Destinatär keine Verpflichtung eingehen, die durch Stiftungsvermögen nicht gedeckt ist. Dies ergibt sich folgerichtig auch aus § 4 der Satzung der Stiftung Bochumer Symphonie, wonach zwar keine Verpflichtung besteht, das Stiftungsvermögen stets ungeschmälert zu erhalten, und Zuwendungen und sonstige Vergaben von Stiftungsmitteln zur Erfüllung des Stiftungszwecks auch *aus dem Vermögen* der Stiftung erfolgen können, aber eben – entsprechend der Grundbedingung für das Handeln der Stiftungsorgane – aus dem Vermögen und nicht darüber hinaus.

Letzteres geschieht aber in der Zusage des Vorstandes der Stiftung Bochumer Symphonie, der einen Finanzierungsbeitrag von 12,5 Mio. leisten will, obwohl sich das Stiftungsvermögen zur Zeit auf 8,375 Euro beschränkt. Da dem Vorstand dies indes durch die in § 4 der Satzung zum Ausdruck kommende Einschränkung seiner Handlungsmacht auf das vorhandene Vermögen untersagt ist, womit zugleich ein allgemeiner stiftungsrechtlicher Rechtsgrundsatz aufgegriffen wird, ist die Zusage eines Finanzierungsbeitrages der Stiftung rechtlich unwirksam und gibt der Stadt Bochum keinen mit Erfolg einklagbaren Anspruch gegen die Stiftung. Dieser scheidet mit den Worten der zitierten BGH-Entscheidung formuliert daran, dass für die Zusage *die satzungsmäßigen Voraussetzungen* nicht erfüllt sind.

Zudem hat die Stiftung – was der Rechtssicherheit ihrer Zusage ebenfalls entgegen steht – ihre Zusage nicht bedingungslos abgegeben. Rechtssicherheit ergibt sich nicht aus der vagen Zusage, bei fehlendem Bedingungseintritt unter bestimmten Voraussetzungen die positive Verlängerung in Aussicht zu stellen.

Die Unwirksamkeit der Verpflichtung der Stiftung macht zugleich die selbstschuldnerische Bürgschaft der GLS Bank über einen Teilbetrag von 4,125 Mio. Euro wertlos. Die Bank müsste nämlich als Bürgin für die Hauptverbindlichkeit der Stiftung nur dann eintreten, wenn, was nicht der Fall ist, eine solche überhaupt bestünde. Der Bankvorstand würde sich auf der Grundlage der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage gegenüber der Bank sogar schadensersatzpflichtig machen, wenn er der Bürgschaftsverpflichtung nachkäme, ohne den Einwand der unwirksamen Hauptverbindlichkeit zu erheben.

Letztlich würde die Stadt Bochum, die den relevanten Sachverhalt in vollem Umfang kennt, auch treuwidrig und sittenwidrig handeln, einen - als wirksam unterstellten - Anspruch gegen die Stiftung über das Stiftungsvermögen hinaus oder auch mithilfe der Bürgschaft durchzusetzen, weil dies zur Insolvenz des Zuwendenden führen würde, obwohl dieser sie immerhin - im Rahmen seines Vermögens - sehr großzügig unterstützt hätte. Dies könnte ihr im Notfall und Konflikt jederzeit mit Erfolg entgegen gehalten werden. Würde sie die bürgende Bank in Anspruch nehmen, so könnte die aus übergegangenem Recht (§ 774 BGB) gegen die Stiftung Rückgriff nehmen, wodurch diese auch dann sofort überschuldet wäre.

Nach alledem ist die in der Ratssitzung erteilte Rechtsauskunft der Rechtsdezernentin, die Zusage sei rechtlich so sicher, sicherer gehe das gar nicht, vorsichtig formuliert mutig. Ich stelle zu Ihrer Überprüfung, ob ein Ratsbeschluss auf der Grundlage einer unzutreffenden

und irreführenden Würdigung der Rechtslage durch die Verwaltung rechtmäßig zustande gekommen ist.

Die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes – Zusagen an einen Destinatär über das vorhandene Stiftungsvermögen hinaus – wird Ihnen sicherlich auch Anlass zu stiftungsaufsichtlicher Intervention geben. Dies rege ich ausdrücklich an. Wenn, wie die GLS Bank mitteilt, das gesamte Barvermögen der Stiftung für den Bau des Musikzentrums reserviert ist, dann stellt sich überdies die Frage, wie die Stiftung daneben ihren Verwaltungsaufwand noch finanzieren und ob sie ihren Verpflichtungen aus Werbung und Geschäftsführung noch nachkommen kann.

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident! Der im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts vereinbarte ständige Dialog zwischen Ihnen und der Stadt Bochum macht Ihre kritische Begleitung wünschenswert, wenn die unter ihren Schulden ächzende Stadt zur Realisierung eines umstrittenen Prestigeobjekts neue ungedeckte finanzielle Risiken auf sich nimmt, die mit großer Wahrscheinlichkeit zu weiteren Schulden führen und – wenn man das Sparziel ernst nimmt – zu Einsparungen und Kürzungen in anderen Bereichen zwingen werden oder das Konsolidierungsziel gefährden. Auch deshalb meine dringende Bitte, sich der Sache möglichst bald anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Feldmann
Mitglied des Rates der Stadt Bochum